



Eiopa reguläre Verwendung
Eiopa-BoS-19/040 DE
19. Februar 2019

**Empfehlungen für den
Versicherungssektor im Hinblick auf
den Austritt des Vereinigten
Königreichs aus der Europäischen
Union**

Empfehlungen

Einleitung

1. In Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010¹ (nachfolgend EIOPA-Verordnung) gibt die EIOPA Empfehlungen für den Versicherungssektor im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union.
2. Diese Empfehlungen beruhen auf der Richtlinie 2009/138/EG² (Solvency-II-Richtlinie), der Richtlinie (EU) 2016/97³ (Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)) sowie den Leitlinien der EIOPA und sonstigen einschlägigen Instrumenten der EIOPA.
3. Diese Empfehlungen folgen einer Reihe von Stellungnahmen, die die EIOPA im Interesse einheitlicher Aufsichtspraktiken hinsichtlich der die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union betreffenden Angelegenheiten erlassen hat.
4. Der Austritt erfolgt zum Datum des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder – mangels eines solchen – zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht des Vereinigte Königreichs, also am 30. März 2019, sofern nicht eine Verlängerung der Zweijahresfrist beschlossen werden sollte.
5. Sollte das Vereinigte Königreich ohne Ratifizierung des Austrittsabkommens austreten, so wird das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 zum Drittland und die britischen Versicherungsunternehmen und Vertrieber verlieren ihr auf der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit beruhendes Recht auf Ausübung ihres Geschäfts in allen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus wird es britischen Vertreibern ohne Eintragung in einem EU-27-Mitgliedstaat nicht mehr gestattet sein, Vertriebstätigkeiten in den EU-27-Mitgliedstaaten auszuüben.
6. Die EU und das Vereinigte Königreich haben einen Entwurf des Austrittsabkommens ausgehandelt, der eine an den Austritt anschließende Übergangsphase vorsieht, in welcher das Vereinigte Königreich weiter im Binnenmarkt bliebe. Ob der Entwurf des Austrittsabkommens gebilligt wird, ist zurzeit ungewiss. Am 13. Dezember 2018 hat der Europäische Rat dazu aufgerufen, die Vorsorge im Hinblick auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf allen Ebenen zu intensivieren und dabei alle potenziellen Ergebnisse in Betracht zu ziehen⁴.

¹Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155).

³ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19-59).

⁴Siehe die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50) am 13. Dezember 2018 Punkt 5 (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20022-2018-INIT/de/pdf>).

7. Nach Artikel 41 Absatz 4 der Solvency-II-Richtlinie müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angemessene Vorkehrungen treffen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten⁵. Am 21. Dezember 2017 hat die EIOPA eine Stellungnahme⁶ erlassen, die die zuständigen Behörden aufruft, sicherzustellen, dass Versicherungsunternehmen mit grenzübergreifendem Geschäft realistische Notfallpläne entwickeln, die Maßnahmen vorsehen, die die Ausübung erlaubnisbedürftiger Versicherungstätigkeiten ohne entsprechende Erlaubnis verhindern und die Dienstleistungskontinuität nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs sicherstellen, und dass sie diese Maßnahmen implementieren. Zu den Maßnahmen, die den britischen Versicherungsunternehmen zur Verfügung stehen, zählt die Übertragung des Bestands an grenzübergreifenden Versicherungsverträgen an ein Versicherungsunternehmen in einem EU-27-Mitgliedstaat sowie die Gründung von Drittlandszweigniederlassungen in EU-27-Mitgliedstaaten.
8. Viele britische Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich oder auf Gibraltar, insbesondere solche mit großem grenzübergreifenden Geschäft in den EU-27-Mitgliedstaaten, haben Maßnahmen ergriffen und sind dabei, Notfallmaßnahmen zu implementieren. Allerdings gab es im November 2018 124 Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich und auf Gibraltar, deren Anteil am EWR-30-Versicherungsgeschäft 0,16 % beträgt, die gar keine oder nur unzureichende Notfallpläne zur Verhinderung der Ausübung von Versicherungstätigkeiten ohne entsprechende Erlaubnis und zur Sicherstellung der Dienstleistungskontinuität nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs haben⁷. Davon betroffen sind 9,1 Millionen Versicherungsnehmer und Versicherungsverbindlichkeiten in Höhe von 7,4 Mrd. EUR. Der Großteil des betroffenen Geschäfts (mit Versicherungsverbindlichkeiten in Höhe von 5,4 Mrd. EUR) entfällt auf eine Handvoll in der Nichtlebensversicherung tätige Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich. Nur 3 % der potenziell betroffenen Versicherungsnehmer haben einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen. Das übrige Geschäft betrifft vorwiegend Verbindlichkeiten von geringem Wert und mit kurzer Abwicklungsdauer. Insgesamt entfallen 75 % der betroffenen Versicherungsverträge auf Bestände mit gebuchten Prämien von durchschnittlich weniger als 100 EUR jährlich. Für 76 % der Versicherungsverträge beträgt die Restlaufzeit im Durchschnitt weniger als zwei Jahre. Dies betrifft viele EU-27-Mitgliedstaaten, wobei jedoch einige im Hinblick auf die Anzahl der Versicherungsnehmer mit bestehendem grenzübergreifenden Vertrag besonders betroffen sind.
9. Diese Empfehlungen dienen allgemein dazu, durch Erlass von Leitlinien über die Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens auf das Verhältnis zwischen EU- und Nicht-EU-Vertragsparteien die Angleichung und Kohärenz der

⁵ EIOPA's Opinion on service continuity in insurance in light of the withdrawal of the United Kingdom from the European Union (EIOPA-BoS-17/389) [Stellungnahme der EIOPA über Dienstleistungskontinuität im Versicherungssektor im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EIOPA-BoS-17/389)].

⁶ Siehe die Mitteilung der EIOPA vom 5. November 2018 <https://eiopa.europa.eu/Pages/News/EIOPA-calls-for-immediate-action-to-ensure-service-continuity-in-cross-border-insurance.aspx>.

Aufsichtspraktiken aller Mitgliedstaaten bezüglich der Behandlung britischer Versicherungsunternehmen und Vertreiber zu fördern.

10. Diese Empfehlungen sind auch auf Versicherungsunternehmen und Vertreiber mit Sitz auf Gibraltar anwendbar.
11. Diese Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden. Ungeachtet der Tatsache, dass in einzelnen Bestimmungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern einzuhaltende Verpflichtungen beschrieben sind, ist das vorliegende Dokument nicht so zu verstehen, als würden den betreffenden Finanzinstituten dadurch unmittelbare Anforderungen auferlegt. Die Finanzinstitute sind gehalten, den von der nationalen zuständigen Behörde angewandten Aufsichts- oder Regulierungsrahmen einzuhalten.
12. Begriffen, die in diesen Empfehlungen nicht definiert sind, kommt die Bedeutung zu, die ihnen in den in der Einleitung genannten Rechtsakten zugewiesen ist.
13. Die Empfehlungen gelten ab dem Tag, der auf denjenigen Tag folgt, an dem die Anwendung der Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union endet.

Empfehlung 1 – Allgemeiner Zweck

14. Bei ihrer Behandlung des grenzübergreifenden Geschäfts britischer Versicherungen sollten die zuständigen Behörden bestrebt sein, die Nachteile für die Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigten – auf Grundlage des einschlägigen Unionsrechts und der nationalen Gesetze – möglichst gering zu halten.

Empfehlung 2 – Geordnete Bestandsabwicklung

15. Die zuständigen Behörden sollten einen Rechtsrahmen oder Mechanismus anwenden, der die geordnete Bestandsabwicklung des Geschäfts, für welches die Erlaubnis weggefallen ist, ermöglicht; alternativ können sie von den Versicherungsunternehmen verlangen, sofort alle für eine Zulassung nach Unionsrecht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
16. Die zuständigen Behörden sollten verhindern, dass britische Unternehmen, die noch keine entsprechende unionsrechtliche Zulassung erlangt haben, im Land der zuständigen Behörden neue Versicherungsverträge abschließen oder den auf bestehenden Versicherungsverträgen basierenden Versicherungsschutz verlängern, erweitern, erhöhen oder weiterführen. Dies lässt die Rechte der Versicherungsnehmer, Wahlrechte oder Rechte bezüglich bestehender Versicherungsverträge auszuüben, um Leistungen aus der Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen, unberührt.
17. Die zuständigen Behörden sollten alle Anstrengungen unternehmen, das grenzübergreifende Geschäft britischer Versicherungsunternehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht sollte die Überwachung des Geschäftsgebarens sowie, in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich, die angemessene Beaufsichtigung der relevanten prudentiellen Aspekte des grenzübergreifenden

Geschäfts umfassen, und zwar auch im Hinblick auf die Finanzlage des britischen Unternehmens. Die Aufsicht sollte risikobasiert erfolgen und die Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.

Empfehlung 3 – Zulassung von Drittlandszweigniederlassungen

18. Nach Artikel 162 der Solvency-II-Richtlinie können britische Versicherungsunternehmen die Zulassung zur Ausführung grenzübergreifender Geschäfte durch eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat beantragen und solchermaßen sicherstellen, dass sie in der Lage sein werden, die Dienstleistungen für ihr grenzübergreifendes Geschäft im betreffenden Mitgliedstaat zu erbringen.
19. Bei der Beurteilung, ob die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung einer solchen Zweigniederlassung erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und berücksichtigen, dass das britische Versicherungsunternehmen vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs den Anforderungen nach Solvency II unterlag.
20. Soweit dies eine Beschleunigung ermöglichen würde, sollten die zuständigen Behörden in Betracht ziehen, die Zulassung der Zweigniederlassung auf die Abwicklung des bestehenden Geschäftsbestands zu beschränken.

Empfehlung 4 – Erlöschen der Zulassung

21. Soweit im Rechtsrahmen eines Mitgliedstaats geregelt ist, wie hinsichtlich eines Versicherungsunternehmens zu verfahren ist, dessen Zulassung gemäß Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe a der Solvency-II-Richtlinie erloschen ist, sollte die zuständige Behörde in Betracht ziehen, diese Bestimmungen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs auf britische Versicherungsunternehmen anzuwenden. Gegebenenfalls sollte die zuständige Behörde alle Anstrengungen unternehmen, die wirksame Durchsetzung dieser Bestimmungen in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich sicherzustellen.

Empfehlung 5 – Bestandsübertragungen

22. Die zuständigen Behörden sollten gestatten, Bestandsübertragungen von britischen Versicherungsunternehmen an Versicherungsunternehmen in den EU-27-Mitgliedstaaten zum Abschluss zu bringen, sofern diese bereits vor dem Austrittsdatum eingeleitet wurden. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden eng mit den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, unter Berücksichtigung der Anforderungen in Artikel 39 der Solvency-II-Richtlinie sowie der Bestimmungen in Abschnitt 4.2.1 des Beschlusses des Rats der Aufseher vom 30. Januar 2017 über die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Decision of the Board of Supervisors on the collaboration of the independent authorities of the Member States of the European Economic Area of 30 January 2017 (EIOPA-BoS-17/014)). Die zuständigen Behörden sollten von der Einleitung der Bestandsübertragung ausgehen, wenn ihnen die Einleitung der Bestandsübertragung von den britischen Aufsichtsbehörden mitgeteilt wurde und das britische

Versicherungsunternehmen der/den Aufsichtsbehörde(n) im Vereinigten Königreich die aufsichtsrechtliche Transaktionsgebühr gezahlt und einen unabhängigen Sachverständigen für die Übertragung bestellt hat.

Empfehlung 6 – Änderung des gewöhnlichem Aufenthaltsorts oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers

23. Hat ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthaltsort oder, im Falle einer juristischen Person, mit Ort der Niederlassung im Vereinigten Königreich einen Lebensversicherungsvertrag mit einem britischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen und später seinen gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Ort der Niederlassung in einen EU-27-Mitgliedstaat verlegt, so sollten die zuständigen Behörden bei der aufsichtlichen Prüfung berücksichtigen, dass der Vertrag im Vereinigten Königreich abgeschlossen wurde und dass das britische Versicherungsunternehmen bezüglich des betreffenden Geschäfts keine grenzübergreifenden Dienstleistungen in Bezug auf EU-27-Mitgliedstaaten erbracht hat.
24. Die zuständigen Behörden sollten dem gleichen Ansatz folgen wie bei Nichtlebensversicherungsverträgen, die sich nicht auf Gebäude, Hausrat oder Fahrzeuge beziehen.

Empfehlung 7 – Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

25. Betreibt ein britisches Versicherungsunternehmen grenzübergreifende Geschäfte in mehr als einem Mitgliedstaat, so sollten die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich der Aufsicht über das betreffende Geschäft zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf den Austausch der folgenden Informationen, wobei jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist:
- (a) Art und Umfang des grenzübergreifenden Geschäfts in ihrem Zuständigkeitsbereich;
 - (b) die vom Unternehmen ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung der geordneten Bestandsabwicklung des grenzübergreifenden Geschäfts;
 - (c) die von der zuständigen Behörde hinsichtlich des betreffenden Unternehmens ergriffenen bzw. geplanten Aufsichtsmaßnahmen;
 - (d) jegliche bezüglich des Unternehmens festgestellten Probleme im Hinblick auf die Geschäftsausübung oder Solvabilität.
26. Erforderlichenfalls kann die EIOPA unter Mitwirkung der betreffenden zuständigen Behörden Kooperationsplattformen für einzelne Unternehmen einrichten. Die zuständigen Behörden sollten alle Anstrengungen unternehmen, an der Plattform mitzuwirken.

Empfehlung 8 – Mitteilung an Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte

27. Die zuständigen Behörden sollten die britischen Versicherungsunternehmen mit grenzübergreifendem Geschäft in ihrem Mitgliedstaat über die Anforderung unterrichten, dass den Versicherungsnehmern und Bezugsberechtigten der von den Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs betroffenen Verträge mitzuteilen ist, welche Folgen sich daraus hinsichtlich der Rechte und

Verpflichtungen der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigten der betreffenden Verträge ergeben.

28. Die zuständigen Behörden sollten die britischen Versicherungsunternehmen am Austrittsdatum aus dem nationalen Register der Versicherungsunternehmen streichen und die Öffentlichkeit über den für das grenzübergreifende Geschäft britischer Versicherungsunternehmen geltenden Rechtsrahmen informieren.

Empfehlung 9 – Vertriebstätigkeiten

29. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass britische Vermittler und Unternehmen, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Versicherungsnehmer in EU-27-Mitgliedstaaten und Risiken in EU-27-Mitgliedstaaten fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, gemäß den in der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) vorgesehenen Bestimmungen in den EU-27-Mitgliedstaaten niedergelassen und eingetragen sind. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Vermittler, die in der Union niedergelassene und eingetragene juristische Personen sind, ein der Art, dem Umfang und der Komplexität ihres Geschäfts angemessenes Maß an Unternehmenssubstanz nachweisen. Bei derartigen Vermittler sollte es sich also nicht lediglich um eine „leere Hülle“ handeln. Darüber hinaus müssen die in der IDD niedergelegten Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Organisationsstruktur stets erfüllt sein.

Dies lässt, sofern die Gleichbehandlung der Versicherungsvermittler im betreffenden Markt garantiert ist, das Recht der Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht besondere Bestimmungen für Versicherungsvermittler aus Drittländern einzuführen, unberührt.

30. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmter britischer Versicherungsvermittler oder ein bestimmtes britisches Unternehmen Vertriebstätigkeiten in der EU ausübt, sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass nur die kohärente und einheitliche Anwendung der IDD in allen Teilen der Union dasselbe Maß an Verbraucherschutz und gleiche Voraussetzungen für alle Akteure garantieren kann. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass alle Versicherungsvermittler, die auf Versicherungsnehmer in EU-27-Mitgliedstaaten und Risiken in EU-27-Mitgliedstaaten abzielende Vertriebstätigkeiten ausüben, dem Anwendungsbereich der IDD unterliegen.
31. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden jedes Vertriebsmodell anhand der in der IDD vorgesehenen Definition des Begriffs der Vertriebstätigkeit prüfen.

Regeln über Vorschriftseinholung und Berichterstattung

32. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Empfehlungen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

33. Die zuständigen Behörden, die den Empfehlungen nachkommen oder ihnen nachzukommen beabsichtigen, sollten diese in geeigneter Weise in ihren Regulierungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
34. Jede zuständige Behörde muss der EIOPA binnen zwei Monaten nach der Herausgabe der übersetzten Fassungen mitteilen, ob sie diesen Empfehlungen nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt; im Falle des Nichtnachkommens ist dies zu begründen.
35. Geht keine fristgerechte Antwort ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und dies wird entsprechend veröffentlicht.

Schlussbestimmung bezüglich der Überprüfung

36. Die vorliegenden Empfehlungen unterliegen der Überprüfung durch die EIOPA.